



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0022-10-11

= RSS-E 20/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Albert Neuhäuser und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 3. September 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung einer ortsüblichen Courtage für die Vermittlung der Aufstockung des Vertrages Nr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

[REDACTED] hatte bei der antragsgegnerische Versicherung eine [REDACTED]Er- und Ablebensversicherung, Tarif 32, mit Versicherungsbeginn am 1.6.1999 abgeschlossen. Die antragsgegnerische Versicherung bot ihr eine Aufstockung dieser Versicherung auf eine Versicherungssumme von insgesamt € 44.868,62 mit einer monatlich auf € 258,62 erhöhten Prämie bei gleicher Laufzeit (Ende 1.6.2019) an. Die Versicherungsnehmerin übergab dieses Angebot dem Antragsteller, der es ihr empfahl und mit seiner Firmenstampiglie und Unterschrift versehen diesen Antrag für die Versicherungsnehmerin bei der antragsgegnerische Versicherung einreichte. Die Versicherungsnehmerin musste dabei erneut die Gesundheitsfragen beantworten und

unterfertigen. Dieses Aufstockungsangebot wurde von der Antragsgegnerin in der Folge angenommen.

Der Antragsteller ist Versicherungsmakler und in die Liste der Versicherungsvermittler eingetragen. Er hat mit der Antragsgegnerin weder einen Courtage- noch einen Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Der Antragsteller begehrt die Bezahlung einer ortsüblichen Courtage für die Vermittlung der Aufstockung.

Die antragsgegnerische Versicherung begehrt die Abweisung des Antrages mit der Begründung, dass die Initiative für die Aufstockung von einem ihrer Mitarbeiter ausgegangen sei, der dann vom Antragsteller eingereichte Antrag sei irrtümlicherweise angenommen worden, weil die Antragsgegnerin der Fehlmeinung gewesen sei, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Antragsteller bestehe. Sie erklärte, sich am Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht beteiligen zu wollen.

Rechtlich folgt:

Da die antragsgegnerische Versicherung erklärt hat, sich am Verfahren nicht beteiligen zu wollen, musste die Schlichtungsstelle satzungsgemäß den Antrag zurückweisen.

Dennoch lässt der unstrittige Sachverhalt bereits eine rechtliche Beurteilung zu.

Durch die Annahme des vom Antragsteller unter Beisetzung seiner Firmenstempiglie und Unterschrift gestellten Aufstockungsantrages ist dem Antragsteller bei der Antragsgegnerin ein Vermittlungserfolg gelungen. Für den Kausalzusammenhang zwischen den Bemühungen des Vermittlers und dem Abschluss des Geschäftes genügt der sogenannte „Beweis des

ersten Anscheines“. Der Vermittler hat nur seine auf den Abschluss des Geschäftes gerichtete Tätigkeit und das Zustandekommen des Geschäftes zu beweisen (vgl Noss, Maklerrecht³, Rz 54). Der von der Antragsgegnerin behauptete Irrtum bezog sich nicht auf den aufgestockten Versicherungsvertrag, sondern nur auf die Person und Eigenschaft des Antragstellers, die ihr aber nach den vorliegenden Urkunden klar erkennbar sein musste. Sie kann ihre eigene Nachlässigkeit, sich firmenintern zu erkundigen, ob eine Geschäftsbeziehung mit dem Antragsteller besteht, diesem gegenüber nicht als Irrtum einwenden, zumal sie als Versicherungsunternehmen zur Behandlung des Aufstockungsantrages gesetzlich verpflichtet war. Dementsprechend wäre sie zur Zahlung einer ortsüblichen Courtage verpflichtet. Bestehen keine Vereinbarungen über die zu zahlende Courtage, so gebührt dem Makler dennoch eine ortsübliche angemessene Provision (vgl Noss aaO Rz 62).

Der antragsgegnerischen Versicherung wäre zu empfehlen, dem Antragsteller für die Aufstockung einer Lebensversicherung von Fr. [REDACTED] eine ortsübliche Courtage zu bezahlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 3. September 2010